



Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf

2722 Winzendorf, Hauptstraße 50 – Bezirk Wiener Neustadt, NÖ

✉ gemeinde@winzendorf-muthmannsdorf.gv.at

☎ 02638/22212, 📠 02638/22212-222

www.winzendorf-muthmannsdorf.gv.at

Bankverbindung: IBAN: AT113293700005302070, BIC: RLNWATWWWRN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren

§ 2

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf und wird wie folgt eingeteilt:

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf und wird wie folgt eingeteilt:
 - a. Der Teilbereich 1 umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme des Sonderbereiches.
 - b. Der Sonderbereich umfasst die nachstehenden Grundstücke im Grünland. Bei diesen Grundstücken dürften Müllsäcke (60 Liter) verwendet werden. Diesen Grundstücken werden folgende Sammelstellen zugeteilt:

KG	Hausnummer	Grundstücksnr.	Sammelstelle Grundstücksnr.
Muthmannsdorf	99	22077	2203, an der Abzweigung zu 269/2
	100	139/1	
	105	137/1	
	72	64/2	2214, an der Abzweigung zu 81/6
	74	60/1	
	78	52/2	
	103	62/2	
	104	62/3	
	128	55/2	
	130	79/3	
Winzendorf	231	936/1	974, an der Straße
Emmerberg	2	.1	64/3, an der Landesstraße
	4	61/9	1/2, Abzweigung auf Landesstraße
	5	10/1	
	20	61/17	
	21	1/2	

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 1. Restmüll
 2. Kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff)
 4. Sperrmüll zu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60, 120, 240 oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt. Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2) haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt. Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln bzw. gebündelt vor der Liegenschaft bereitzustellen und wird von der Liegenschaft abgeholt.
- (5) Kunststoff und Metall sind in den zur Verfügung gestellten gelben Säcken zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (6) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen. Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Gegen Voranmeldung wird Sperrmüll einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt. Weiters ist Sperrmüll zu den im Veranstaltungskalender bzw. auf der Homepage veröffentlichten Terminen zu den jeweiligen Öffnungszeiten am Gemeinde-Bauhof einzubringen. Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlämmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehälter bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die bereitgestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
 - a. 13 Einsammlungen von Restmüll
 - b. 11 Einsammlungen von Altpapier
 - c. 13 Einsammlungen von Kunststoff und Metall
 - d. 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Gegen Voranmeldung wird Sperrmüll einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt. Weiters ist Sperrmüll zu den im Veranstaltungskalender bzw. auf der Homepage veröffentlichten Terminen zu den jeweiligen Öffnungszeiten am Gemeinde-Bauhof einzubringen

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeordneten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:
 - a. für einen Müllbehälter von 60 Liter € 2,85
im Sonderbereich € 2,57
 - b. für einen Müllbehälter von 120 Liter € 5,70
im Sonderbereich € 5,13
 - c. für einen Müllbehälter von 240 Liter € 11,50
im Sonderbereich € 10,35
 - d. für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 56,50
2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:
 - a. für einen Müllbehälter von 120 Liter € 2,25
 - b. für einen Müllbehälter von 240 Liter € 4,50
 - c. für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 22,50

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 65 % der Abfallwirtschaftsgebühr für den Behandlungsanteil.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2, 15.5, 15.8. und 15.11 des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Die Bürgermeisterin



Ernestine Kostak

Angeschlagen am: 14. 12. 2022
Abgenommen am: 29. 12. 2022